

Paritätisches Positionspapier zur Weiterentwicklung der Assistierten Ausbildung

Der Paritätische Gesamtverband hat sich bereits im Dezember 2014 für den bundesweiten Ausbau der Assistierten Ausbildung eingesetzt. In 2015 wurde von der Bundesregierung ein neues bis 2018 befristetes Instrument – der §130 SGB III Assistierte Ausbildung (AsA) – in das SGB III aufgenommen. Bereits während des Gesetzgebungsverfahrens hat der Paritätische Gesamtverband sich kritisch geäußert. Zusammen mit den anderen Kritiker/-innen konnte erreicht werden, dass der Teilnehmer/-innenkreis sich auf Jugendliche in besonderen Lebenslagen erweitern lässt, wenn in einem Bundesland ein Dritter mindestens 50% der Kosten übernimmt (§ 130 Abs. 8 SGB III).

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der damit verbundenen Notwendigkeit, verstärkt Anstrengungen zur Fachkräftegewinnung zu unternehmen, sind solche Assistenzmodelle auch im Interesse der Wirtschaft. So sollten sowohl junge Menschen mit schlechten Startchancen als auch Betriebe, die sich mit der Ausbildung junger Menschen schwer tun, durch eine qualitätsvolle Assistierte Ausbildung unterstützt werden können.

Die Kritik des Paritätischen Gesamtverbandes besteht im Wesentlichen darin, dass mit dem Maßnahmecharakter des Fachkonzeptes zum § 130 SGB III keine ausreichend individualisierten Fördermöglichkeiten und Hilfen aus einer Hand geschaffen wurden. Verloren gegangen sind beim bundesweiten Ausbau nach unserer Einschätzung wichtige pädagogische Grundhaltungen in der Assistierten Ausbildung wie Eigenverantwortung, Selbstbestimmung und Wertschätzung. Zudem wurden die vollzeitschulischen Berufsausbildungen (z.B. Gesundheits- und Sozialberufe) nicht in die bundesweite Förderung einbezogen. Auch hat das standardisierte Maßnahme-Konzept – verbunden mit der Vergabepaxis – zu den bekannten preisdiktieren Wechslen der durchführenden Träger geführt und sichert keine vernetzte Jugendsozialarbeit in der Region.

Anforderungsprofil einer zukünftigen Assistierten Ausbildung vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem Landesprogramm „carpo“ und der Assistierten Ausbildung (AsA) nach § 130 SGB III:

1. Die Assistierte Ausbildung soll für alle Jugendlichen / jungen Erwachsenen mit Unterstützungsbedarf auf dem Weg in die Berufsausbildung offen sein – ob Geflüchtete oder junge Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, die (weitgehend) in Deutschland groß geworden sind, ob junge Menschen mit oder ohne Behinderung. Hierfür muss es möglich sein, die jeweilige Hilfeleistung der Assistierten Ausbildung bedarfsgerecht auszugestalten.

2. Die Assistierte Ausbildung soll eine flexible, individuell gestaltbare Unterstützungsleistung sein, die auf das spezifische Ausbildungsverhältnis zugeschnitten werden kann und sowohl den Hilfebedarf des Auszubildenden als auch den Unterstützungsbedarf des an die Ausbildung beteiligten Betriebes und der Berufsschule erfüllen kann.
3. Die Assistierte Ausbildung soll für alle Ausbildungsberufe offen sein –für duale Ausbildungsverhältnisse genauso wie für vollzeitschulische Berufsausbildungen, für 3-jährige Ausbildungen genauso wie für Kammerberufe, Werker-Ausbildungen und 2-jährige Berufsausbildungen an Berufsfachschulen -, um den Ausbildungssuchenden alle Möglichkeiten der beruflichen Ausbildungen zu eröffnen und sie bei der Aufnahme und dem erfolgreichen Abschluss einer von ihnen gewählten beruflichen Ausbildung zu unterstützen.
4. Die Assistierte Ausbildung stellt in den Regionen ein wirksames Angebot dar, in denen ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen vorhanden ist. Durch das Angebot der Assistierten Ausbildung kann es gelingen, zusätzliche Ausbildungsplätze in der Region zu gewinnen. In Regionen, in denen die Zahl der Ausbildungsplatzsuchenden weit über dem Lehrstellenangebot liegt, muss die Assistierte Ausbildung durch eine gezielte Ausbildungsplatzakquise im Vorfeld unterstützt werden.
5. Die Assistierte Ausbildung braucht ein ganzheitliches Konzept, so dass zusammen mit dem jungen Menschen mit Ausbildungswunsch eine tragfähige Berufswahlentscheidung erarbeitet werden kann und ein echtes Beziehungsangebot zur persönlichen und ausbildungsbezogenen Unterstützung vor und während der Berufsausbildung unterbreitet werden kann. Dafür muss die Ausbildungsvorbereitung und die Ausbildungsbegleitung durch eine feste Bezugsperson als sozialpädagogisches Angebot gestaltet werden.
6. Die Anforderungen an eine erfolgversprechende und nachhaltige Unterstützung sehen im eher ländlich geprägten Raum anders aus als in einer Großstadt. Die Assistierte Ausbildung soll ihre Förderbedingungen dementsprechend im ländlichen Raum anders als im städtischen Raum gestalten können. Die persönliche Begleitung der Jugendlichen ist aufgrund der Entfernungen in ländlich geprägten Regionen wesentlich ressourcenaufwendiger als in städtischen Gebieten. Der Einsatz von neuen jugendgerechten Begleitungsstrukturen z.B. von digitalen Begleitungsstrukturen analog zur BIBB-Arbeitshilfe für die Berufseinstiegsbegleiter/-innen (BerEBs) ist zu prüfen.
7. Junge Menschen mit hohem Förderbedarf brauchen ein höchst mögliches Maß an Flexibilität in der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen der beruflichen Ausbildung. Die Ausbildungsverhältnisse müssen im zeitlichen Umfang flexibel gestaltbar sein (Teilzeitausbildung, Aufteilung in Ausbildungsmodule, Unterbrechungsmöglichkeiten, Verbundausbildung), aber auch in den Anforderungen angepasst werden können (z.B. Nachteilsausgleich bei schriftlichen sprachbetonten Prüfungen für Lernbehinderte junge Menschen, für junge Menschen mit sprachlichen

Defiziten etc.). Die Assistierte Ausbildung als begleitendes Angebot muss sich an diese flexiblen Ausgestaltungen von Berufsausbildungen anpassen können.

Vorschläge zur fachlichen Weiterentwicklung der Assistierten Ausbildung im SGB III

Vor dem Hintergrund dieses Anforderungsprofils hat der Paritätische Gesamtverband mit Expert/(-inn)en aus den Landesverbänden, aus Landesministerien, Wissenschaft und Praxis eine Auswertung der Erfahrungen mit der Assistierten Ausbildung nach § 130 SGB III durchgeführt. Aus dieser Fachdiskussion sind folgende Veränderungsbedarfe abgeleitet worden, um die Assistierte Ausbildung mit mehr Flexibilität und Qualität zu versehen und die Unterstützungsleistung individueller gestalten zu können.

1. Schritt: Das Fachkonzept der Assistierten Ausbildung (AsA) § 130 SGB III verändern

Das Fachkonzept der Assistierten Ausbildung (AsA) sollte weiter entwickelt werden – weg von dem Maßnahmenrahmen (angelehnt an Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und ausbildungsbegleitende Hilfen) hin zu einem sozialpädagogischen Begleitungsinstrument einer Berufsausbildung. In struktureller Analogie zu dem Instrument der Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III BerEB) sollte das Fachkonzept so verändert werden, dass es ein Instrument der individuellen Begleitung und sozialpädagogischen Unterstützung von jungen Menschen mit Ausbildungswunsch und den an der Ausbildung beteiligten Betrieben darstellt. Jedes einzelne Berufsausbildungsverhältnis sollte flexibel und passgenau begleitet werden können. Die sozialpädagogische Personalausstattung¹ sollte so gestaltet sein, dass unterschiedlich intensive Förderungen ermöglicht werden.

Zu den wichtigsten Aufgaben der sozialpädagogischen Ausbildungsassistent/-innen sollten gehören:

- die geförderten jungen Menschen bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz zu unterstützen
- diesen jungen Menschen sozialpädagogische Hilfen zur Stabilisierung ihrer Lebensbedingungen und ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterbreiten
- den an diesen Ausbildungen beteiligten Betrieben Unterstützungsangebote bei der Anbahnung und Bewältigung des Ausbildungsverhältnisses zu machen
- das jeweilige Ausbildungsverhältnis zu moderieren (inclusive der beteiligten Berufsschulen) und insbesondere in Konfliktsituationen ausgleichend einzuwirken

In der Assistierten Ausbildung nach § 130 SGB III sollte zukünftig jedem Teilnehmenden die Möglichkeit des Förder- und Stützunterrichtes eröffnet werden, dieser aber nicht verpflichtend sein. Mit einem Finanzbudget für Förder- und

¹ (1:14) ist der Schlüssel aus dem baden-württembergischen Landesprogramm carpo, (1:12) der Schlüssel aus der Realisierung des § 130 Absatz 8 in Sachsen-Anhalt

Stützunterricht (kalkuliert mit durchschnittlich 6,5 Wochenstunden² pro Teilnehmenden) kann jedem/jeder Jugendlichen der mit der Berufsberatung bzw. dem/der Fallmanager/-in individuell abgesprochene Umfang an Stütz- und Förderunterricht zur Verfügung gestellt werden und zur Stabilisierung des bestehenden Ausbildungsverhältnisses genutzt werden. Damit ist es möglich, die fachspezifischen Unterstützungsleistungen für die Auszubildenden individuell zu gestalten.

2. Schritt: Gesetzliche Nachjustierung des § 130 SGB III Assistierte Ausbildung

Folgende Veränderungen /Ergänzungen sollten im § 130 SGB III aufgenommen werden:

- Die Zielgruppe soll offener gestaltet werden, um inklusiv allen jungen Auszubildenden und den an ihrer Ausbildung beteiligten Betrieben, die eine solche Unterstützung anfragen und benötigen, diese auch zukommen zu lassen. (Änderungen in Absatz 1 und 2).
- Die Förderung soll eine bedarfsgerechte Auswahl der Unterstützung zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten und/oder zur Förderung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie eine Unterstützung zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses enthalten. (Änderung in Absatz 4)
- Die Förderung soll umgestellt werden auf eine sozialpädagogische Begleitstruktur mit einem Budget für Stütz- und Förderunterricht. (Änderung in Absatz 7)
- Bei landesspezifischen Konzeptionen der Assistierten Ausbildung sollen vollzeitschulische Berufsausbildungen nach Landesrecht einbezogen werden können und eine maßgebliche Gestaltung des Förderangebotes der Assistierten Ausbildung durch die Länder bei mehr als 50-prozentiger Finanzierung dadurch ermöglicht werden, dass die Bundesagentur für Arbeit als Mitfinanzier auftreten kann. (Änderung in Absatz 8)
- Die Befristung des Instruments bis 2018 soll aufgehoben werden (Streichung des Absatzes 9)

Vorschlag für einen zukünftigen Gesetzestext:

„§ 130 Assistierte Ausbildung³“

(1) Die Agentur für Arbeit kann ~~förderungsbedürftige~~ junge Menschen **ohne Ausbildungsplatz und Auszubildende mit Förderbedarf sowie die an der Ausbildung beteiligten Betriebe** während einer betrieblichen Berufsausbildung (ausbildungsbegleitende Phase) durch Maßnahmen der Assistierten Ausbildung mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung unterstützen. Die

² Das entspricht dem heutigen Durchschnitts-Wert von 4-9 Wo-Std./TN im Fachkonzept der BA

³ Blau gekennzeichnet sind die vorgeschlagenen Einschübe in den aktuellen Gesetzestext

Maßnahme kann auch eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase enthalten.

(2) Förderungsbedürftig sind ~~lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte~~ junge Menschen, die ~~wegen in ihrer Person liegender Gründe~~ ohne die Förderung eine betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können. § 57 Absatz 1 und 2 sowie § 59 gelten entsprechend; § 59 Absatz 2 gilt auch für die ausbildungsvorbereitende Phase.

(3) Der förderungsbedürftige junge Mensch wird, auch im Betrieb, individuell und kontinuierlich unterstützt und sozialpädagogisch begleitet.

(4) In der ausbildungsbegleitenden Phase werden förderungsbedürftige junge Menschen **bedarfsgerecht** unterstützt

1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
2. zur Förderung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und
3. zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses.

Die Unterstützung ist mit dem Ausbildungsbetrieb abzustimmen und muss über die Vermittlung betriebs- und ausbildungsüblicher Inhalte hinausgehen.

(5) In einer ausbildungsvorbereitenden Phase werden förderungsbedürftige junge Menschen

1. auf die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung vorbereitet und
2. bei der Suche nach einer betrieblichen Ausbildungsstelle unterstützt.

Die ausbildungsvorbereitende Phase darf eine Dauer von bis zu sechs Monaten umfassen. Konnte der förderungsbedürftige junge Mensch in dieser Zeit nicht in eine betriebliche Berufsausbildung vermittelt werden, kann die ausbildungsvorbereitende Phase bis zu zwei weitere Monate fortgesetzt werden. Sie darf nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegen. Betriebliche Praktika können abgestimmt auf den individuellen Förderbedarf in angemessenem Umfang vorgesehen werden.

(6) Betriebe, die einen förderungsbedürftigen jungen Menschen betrieblich ausbilden, können bei der Durchführung der Berufsausbildung unterstützt werden

1. administrativ und organisatorisch und
2. zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses.

Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 können Betriebe, die das Ziel verfolgen, einen förderungsbedürftigen jungen Menschen betrieblich auszubilden, zur Aufnahme der Berufsausbildung in der ausbildungsvorbereitenden Phase im Sinne von Satz 1 unterstützt werden.

~~(7) § 77 gilt entsprechend. Die Leistungen an den Träger der Maßnahme umfassen die Maßnahmekosten. § 79 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt entsprechend.~~

Förderungsfähig sind Maßnahmen zur individuellen Begleitung und Unterstützung förderungsbedürftiger junger Menschen und ihrer Ausbildungsbetriebe.

(8) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 können unter den Voraussetzungen von Satz 2 auch junge Menschen förderungsbedürftig sein, die aufgrund besonderer Lebensumstände eine betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können. Voraussetzung ist, dass eine Landeskonzption für den Bereich des Übergangs von der Schule in den Beruf besteht, in der die besonderen Lebensumstände konkretisiert sind, dass eine spezifische Landeskonzption zur Assistierten Ausbildung vorliegt, die auch vollzeitschulische Berufsausbildungen nach Landesrecht umfassen kann, und dass sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen. Die Agentur für Arbeit kann sich an der Förderung von dementsprechenden Maßnahmen der Assistierten Ausbildung Dritter mit max. 50 % beteiligen.

~~(9) Maßnahmen können bis zum 30. September 2018 beginnen. Die Unterstützung von Auszubildenden und deren Ausbildungsbetrieben kann in bereits laufenden Maßnahmen auch nach diesem Zeitpunkt beginnen. Die oder der Auszubildende muss spätestens in dem Ausbildungsjahr den Termin für die vorgesehene reguläre Abschlussprüfung haben, in dem die ausbildungsbegleitende Phase der Maßnahme endet.“~~

3. Offene Fragen zur Erweiterung des Angebotes an Ausbildungsstellen auf Landesebene

- In der gemeinsamen Verantwortung der Wirtschaftsregion, aber auch des Bundeslandes für eine ausgewogene Ausbildungsplatzsituation müssen Wege gesucht werden, um neben einer gezielten Ausbildungsplatzakquise insbesondere in klein- und mittelständigen Betrieben auch eine Erweiterung der Zahl der Ausbildungsplätze in vollzeitschulischen Berufsausbildungen nach Landesrecht, insbesondere im Sozial- und Gesundheitsbereich zu erreichen.
- Die Assistierte Ausbildung sollte eingebunden werden in ein Gesamtkonzept des Übergangs Schule-Beruf für alle Berufe und alle Förderbedarfe in einem rechtskreisübergreifenden Bündnis im Bundesland.

Berlin, 17. Januar 2017

Ansprechpartnerin:

Birgit Beierling
Referentin für Jugendsozialarbeit
Der Paritätische Gesamtverband
Telefon: 030-24636-408
jsa@paritaet.org